

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 19. Mai 2020
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5448
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKiK4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/005 MV/2

Bonn, 23. März 2020

Anordnung Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Mit Anordnung vom 17. Juni 2009, BMVg WV III 7 - Anordnungs-Nr.: I/WarbRad/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Gnoien,
Landkreis Rostock,
Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage WARBELOW (FAUST Radar) erklärt.

Diese Anordnung wird wegen einer Unstimmigkeit der Maßeinheit aufgrund § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) wird in der

Stadt Gnoien und in der Gemeinde Behren-Lübchin,
Landkreis Rostock,
Land Mecklenburg-Vorpommern

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage WARBELOW (FAUST Radar) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage WARBELOW (FAUST Radar) (Schutzbereichplan) vom 23. März 2020 durch vier Sektoren gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 23. März 2020 - IUD I 6- Anordnung-Nr:I/005 MV/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rostock, Kopernikusstr. 1, 18057 Rostock und der**
- **Amtsverwaltung Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schwerin,
Wismarsche Straße 323,
19055 Schwerin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.

Simon

Anlagen:

- Schutzbereichplan
- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke



Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/05MV/2 vom 23. März 2020

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Vollständig enthaltene Flurstücke:

| Gemarkung | Gemeinde | Gemkg-Code | Flur | Flurstück |
|-----------|----------------|------------|------|---|
| Gnoien | Gnoien, Stadt | 1698 | 1 | 21 - 24, 26 - 30, 32, 33, 34, 37 |
| Gnoien | Gnoien, Stadt | 1698 | 6 | 595, 596, 609, 613 - 623 |
| Warbelow | Gnoien, Stadt | 1699 | 1 | 513 - 543, 544/1 - 544/4, 545 - 574, 575/1, 575/2, 576 - 591, 592/2, 595, 596, 598 - 607, 621 - 626 |
| Quitzenow | Behren-Lübchin | 1774 | 1 | 167, 168, 169/1, 169/2, 170, 171, 172/1, 172/2, 173 - 177, 178/1 - 178/3, 179, 180/1, 180/2, 181 - 184, 185/1, 185/2, 186, 187, 189, 190/1, 191/1, 191/2, 192, 193, 194/1, 194/2, 195, 196, 197/1, 197/2, 198 - 206, 207/1, 207/2, 208 - 232, 234, 236, 238, 240, 242, 289 - 303, 305, 309 - 313, 324, 325, 327, 328, 330 - 346 |
| Quitzenow | Behren-Lübchin | 1774 | 2 | 190 |
| Wasdow | Behren-Lübchin | 1776 | 4 | 98 |

Teilweise enthaltene Flurstücke:

| Gemarkung | Gemeinde | Gemkg-Code | Flur | Flurstück |
|-----------|----------------|------------|------|---|
| Gnoien | Gnoien, Stadt | 1698 | 1 | 1 - 20, 25, 31, 35, 36, 38, 39, 42, 44, 72, 319, 823/7 |
| Gnoien | Gnoien, Stadt | 1698 | 6 | 529 - 533, 534/8 - 534/13, 556/1, 593, 594, 597, 599, 604, 607, 608, 610 - 612, 624 - 635 |
| Warbelow | Gnoien, Stadt | 1699 | 1 | 592/3 - 592/5, 594, 597, 608, 616, 619, 620 |
| Quitzenow | Behren-Lübchin | 1774 | 1 | 188, 190/2, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 244/1, 244/2, 245, 246, 247/1, 247/4 - 247/7, 248 - 252, 262 - 266, 285/1, 285/2, 287, 288, 304/1, 304/2, 306 - 308, 314 - 317, 320/1, 320/2, 321 - 323, 326, 329 |
| Quitzenow | Behren-Lübchin | 1774 | 2 | 191, 192, 197, 210 |
| Wasdow | Behren-Lübchin | 1776 | 4 | 1, 2, 26, 27, 88, 97, 99, 100, 215 |

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde-:

-keine-

IV. Befreiungen:

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBerG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBerG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen erteilt:

- in einem Schutzabstand bis 2.000 m um die Verteidigungsanlage innerhalb des Schutzbereiches -Sektor 1 - für alle Vorhaben, die eine Höhe von **20,87 m** über NN nicht überschreiten.
- in einem Schutzabstand bis 2.000 m um die Verteidigungsanlage innerhalb des Schutzbereiches – Sektor 2 - für alle Vorhaben, die eine Höhe von **20,87 m** über NN nicht überschreiten,
- in einem Schutzabstand bis 2.000 m um die Verteidigungsanlage innerhalb des Schutzbereiches – Sektor 3 - für alle Vorhaben, die eine Höhe von **22,70 m** über NN nicht überschreiten,
- in einem Schutzabstand bis 2.000 m um die Verteidigungsanlage innerhalb des Schutzbereiches – Sektor 4 - für alle Vorhaben, die eine Höhe von **22,09 m** über NN nicht überschreiten.

V. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes.

Im Auftrag



Fischer